

RWT *kompakt*



Die KI-Verordnung ist in Kraft getreten!

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Die KI-Verordnung ist in Kraft getreten!

Seite 4

Hochwasser: Steuerliche Entlastungen für die Betroffenen

Seite 4

Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen

Seite 4

Aktualisiertes Anwendungsschreiben zur Arbeitnehmer-Sparzulage

Seite 5

Grundsteuer im Bundesmodell: Erste Zweifel, aber Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt

Seite 5

Voraussetzungen und Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs

Seite 6

Erbschaftsteuer: Parkhaus nicht begünstigt

Seite 6

Umsatzsteuersätze bei Hotelumsätzen: Nun ist der Europäische Gerichtshof gefragt

Seite 6

Betrugs-SMS im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf



Die KI-Verordnung ist in Kraft getreten!

Lange hat sie auf sich warten lassen, nun ist die KI-Verordnung („KI-VO“) am 1. August 2024 in Kraft getreten. Mit ihr will die EU das Funktionieren des Binnenmarktes verbessern und einen klaren Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz (KI) schaffen. Einen Rahmen, der die Einführung von menschenzentrierter und vertrauenswürdiger KI fördert und gleichzeitig weltweit neue Maßstäbe für den Schutz von Grundrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit setzen soll.

Persönlicher Anwendungsbereich

Die neuen Regeln richten sich vor allem an Anbieter, die KI-Systeme entwickelt haben. Daneben finden sich aber auch Regelungen für sogenannte Betreiber, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwenden.

Weitere Adressaten der Verordnung sind Einführer, Händler und Bevollmächtigte.

Ausdrücklich ausgenommen vom Anwendungsbereich sind KI-Systeme, die zu Forschungs- und Entwicklungszwecken, zu militärischen Zwecken, als Open-Source-Modelle oder rein privat genutzt werden.

Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

Zentraler Anknüpfungspunkt der KI-VO ist der Begriff „KI-System“, der aus vier Komponenten besteht. Hierbei handelt es sich um (i) ein maschinengestütztes System, (ii) das für einen in wechselndem Maße autonomen Betrieb ausgelegt ist, (iii) das nach seiner Einführung anpassungsfähig sein kann und (iv) das aus erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele Ergebnisse ableitet, welche physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

Der räumliche Anwendungsbereich ist weit gefasst und umfasst sämtliche Anbieter, die KI-Systeme oder

ein GPAI-Modell in der EU in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen oder Betreiber, die in der EU ansässig sind. Darüber hinaus werden auch Anbieter und Betreiber unabhängig von ihrem Standort erfasst, sofern der Output der KI-Systeme in der EU verwendet wird (sogenanntes Marktortprinzip).

Risikobasierter Ansatz

Kern der KI-VO ist ihr risikobasierter Regulierungsansatz. Je größer das potentielle Risiko, desto strengere Pflichten sind zu beachten. Die umfangreichsten Anforderungen stellt die KI-VO an sogenannte Hochrisiko-Systeme, denen ein erhöhtes Risikopotential für Grundrechte attestiert wird.

Im Einzelnen ist zwischen folgenden vier Risikokategorien zu unterscheiden: **KI-Systeme mit unannehmbarem Risiko** sind verboten. Art. 5 der KI-VO enthält eine abschließende Liste verbotener Praktiken. Hierzu zählt der Einsatz von Techniken der unterschweligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins, um das Verhalten einer Person wesentlich zu beeinflussen oder ihr Schaden zuzufügen, Emotionserkennungssysteme am Arbeitsplatz oder bestimmte Formen des Social Scorings. Für die meisten Unternehmen dürfte diese Risikokategorie eher geringere praktische Relevanz haben.

Das Herzstück der KI-VO stellen die Regelungen zu **Hochrisiko-KI-Systemen** dar. Erfasst werden KI-Systeme, die als Sicherheitskomponenten für ein Produkt verwendet werden, das im Anhang I der KI-VO aufgeführt ist, oder KI-Systeme, die selbst ein solches Produkt darstellen. Dies sind beispielsweise Maschinen, Fahrzeuge, Spielzeuge oder Medizinprodukte. Darüber hinaus werden im Anhang III Anwendungsbereiche aufgezählt, die zur Einordnung als Hochrisiko-KI führen.

...

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie [hier](#)

Hochwasser: Steuerliche Entlastungen für die Betroffenen

Durch die Unwetter mit Hochwasser in der Zeit von Ende Mai 2024 bis Anfang Juni 2024 sind in weiten Teilen Baden-Württembergs beträchtliche Schäden entstanden. Die Beseitigung dieser Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Daher möchte das Finanzministerium Baden-Württemberg den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen entgegenkommen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Unterhaltsleistungen nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind, wenn das Vermögen des Unterhaltsempfängers 15.500 Euro (Schonvermögen) nicht übersteigt. Zudem hat er klargestellt, dass die monatlichen Unterhaltsleistungen nicht in die Vermögensberechnung einzubeziehen sind.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Aktualisiertes Anwendungsschreiben zur Arbeitnehmer-Sparzulage

Mit der Neufassung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) wurde die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40.000 Euro beziehungsweise bei der Zusammenveranlagung auf 80.000 Euro angehoben. Die erhöhten Einkommensgrenzen gelten erstmals für vermögenswirksame Leistungen, die nach 2023 angelegt werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Grundsteuer im Bundesmodell: Erste Zweifel, aber Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu den Bewertungsregelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts entschieden. Danach müssen Steuerpflichtige unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Weil deswegen bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, war nicht mehr zu prüfen, ob die neue Grundsteuer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zweifeln unterliegt.

In beiden Streitfällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht erfolgreich beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der

Vollziehung auszusetzen. Die Bescheide waren auf der Grundlage des neuen Bundesmodells ergangen, das in mehreren Bundesländern (zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen) Anwendung findet.

Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab 2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 als einheitlichen Hauptfeststellungstichtag ermittelt. Die für die Feststellung des Grundsteuerwerts maßgeblichen Vorschriften enthalten nicht zuletzt wegen der Neubewertung von über 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten eine Vielzahl von Typisierungen und Pauschalierungen.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Voraussetzungen und Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs

Der Bundesfinanzhof hat erstmals zu den Voraussetzungen und der Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs entschieden.

Hintergrund: Die Datenschutz-Grundverordnung gewährt in Art. 15 Abs. 1 einen Anspruch auf Auskunft, welche personenbezogenen Daten über einen Steuerpflichtigen verarbeitet werden.

Sachverhalt

Im Streitfall verlangte ein Steuerpflichtiger gegenüber dem Finanzamt die Zurverfügungstellung (elektronischer) Kopien von Verwaltungsakten mit den ihn betreffenden personenbezogenen Daten, was sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht ablehnten.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass ein Steuerpflichtiger vom Finanzamt grundsätzlich Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten verlangen kann – und zwar ungeachtet der Art der Aktenführung, der Art der Dokumente oder der Form der Datenverarbeitung durch die Finanzverwaltung.

Beachten Sie: Auch ist der Auskunftsanspruch nicht davon abhängig, für welche Steuerart die Datenverarbeitung erfolgt. Grundsätzlich ist der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch darauf beschränkt, dass der Steuerpflichtige darüber informiert wird, welche ihn betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Erbschaftsteuer: Parkhaus nicht begünstigt

Bei der Erbschaftsteuer zählt ein Parkhaus zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen. Das hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden. Das Finanzamt stellte den Wert des Betriebsvermögens fest und behandelte das Parkhaus dabei als sogenanntes Verwaltungsvermögen, das bei der Erbschaftsteuer nicht begünstigt ist. Das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof schlossen sich dieser Auffassung an.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Umsatzsteuersätze bei Hotelumsätzen: Nun ist der Europäische Gerichtshof gefragt

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Er möchte wissen, ob das gesetzliche Aufteilungsgebot für Beherbergungsleistungen rechtmäßig ist. Danach unterliegt die Übernachtungsleistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Für bestimmte Nebenleistungen gilt dagegen der Regelsteuersatz.

Ausführliche Version:

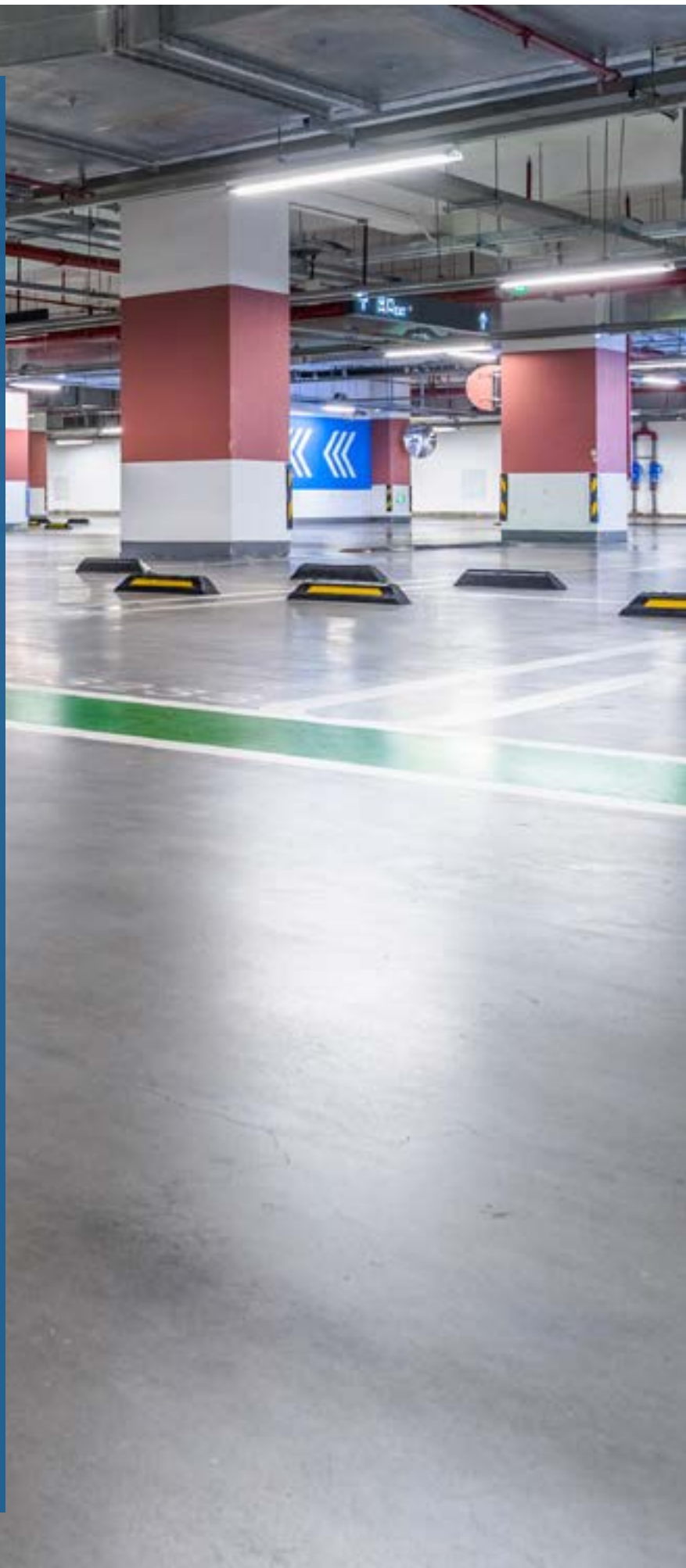
Klicken Sie [hier](#)

Betrugs-SMS im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf

Seit einiger Zeit versuchen Betrüger per SMS an Informationen von Steuerzahlern zu gelangen. Sie versenden SMS mit dem Hinweis, dass man noch Steuerschulden offen habe und man diese bitte zeitnah bezahlen solle.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Führende Branchen-Rankings 2024 bestätigen: RWT weiterhin unter den Top-Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften

Die RWT festigt laut „JUVE Handbuch Steuern 2024“ ihre Spitzenposition im Südwesten. In der Lünendonk-Liste 2024 behauptet sich die RWT unter den Top 25 in der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsbranche.

In seinem „JUVE Handbuch Steuern 2024“ beleuchtet der Fachverlag für den Steuerberatermarkt erneut die Situation der Steuerberatung in Deutschland.

Die RWT belegt im Ranking für die Region „Südwesten“ mit der Höchstbewertung von fünf Sternen weiterhin einen Spitzenplatz. Für die JUVE-Redaktion „bleibt die RWT mit Stammsitz in Reutlingen in der Region Südwesten eine der regionalen Marktführerinnen“. Auch im Großraum Stuttgart spiele sie eine immer größere Rolle.

Eine tragende Säule bleibe die laufende Steuerberatung für die Stammklientel. Aber auch bei Spezialthemen wie (grenzüberschreitenden) Transaktionen und Umstrukturierungen, Umsatzsteuer und Verrechnungspreisen sowie der Nachfolgeberatung zeige die RWT ihre Expertise. JUVE heb zudem die Themen „Tax Tech“ und „Prozessberatung“ hervor, mit denen sich die RWT „stärker als so mancher Wettbewerber“ auseinandergesetzt habe, „was unter anderem an der eigenen IT-Consulting-Sparte liegt, die auch den Steuerberatern zur Seite steht“.

Wie schon seit Jahren, stellt die JUVE-Redaktion auch 2024 die Leistungen der RWT im Bereich HR-Steuern heraus: „Das Team um Claudia Häge bleibt ein verlässlicher Partner für mittelständische Unternehmen.“ Die RWT berate „umfassend zu allen grenzüberschreitenden Themen, zuletzt insbesondere zu Remote Working“.

Hervorgehoben wurde erneut die steuerliche Strukturierungsberatung im Bereich der Transaktionssteuern, in dem die RWT immer stärker in Erscheinung tritt. „Neben der Strukturierung und Tax Due Diligence wird das Team auch immer häufiger bei der Verhandlung steuerlicher Vertragsklauseln hinzugezogen“, so JUVE.

Die Grundlage für die Bewertung der Kanzleien im JUVE Handbuch Steuern sind nach Aussage von JUVE umfangreiche Recherchen und zahlreiche Gespräche mit Beratern, Mandanten und Behördenvertretern.

Mit einem Umsatz von 40,9 Mio. Euro ist die RWT nach der jetzt veröffentlichten Lünendonk-Liste 2024 auf Platz 23 der größten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland.

Das weltweite Netzwerk Crowe Global, dem die RWT angehört, konnte sich im Ranking der in Deutschland tätigen Wirtschaftsprüfer-Netzwerke beziehungsweise -Allianzen verbessern und liegt nun auf Platz 5.

Die Lünendonk-Liste ist Teil der Lünendonk-Studie 2024 „Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland“ des Marktforschungsunternehmens Lünendonk & Hossenfelder. Die viel beachtete Studie gilt als kompetenter Branchenreport für Wirtschaftsprüfer.



IT-Sicherheit: Wie den Cyber-Bedrohungen begegnen?

RWT vor Ort am 26. September 2024

[Mehr erfahren](#)

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.